

wohnenden Ostrogothen unterworfen habe [Gombos 405]. Wir finden hier den merkwürdigen Ausdruck Ostrogothen, der mehrfach gedeutet werden kann. Bestätigt er, daß in irgend einem Teil Pannoniens noch Goten wohnten? Läßt der erste Teil des Stammesnamens die Erinnerung an das bairische Ostreich in Pannonien nachklingen? Waren die Ostrogoten Bernhards schon im Zustand fortgeschrittener Slawisierung? All dies ist noch unklar. Aber schon damals werden sich viele Fäden verwirrt haben. Und so schwer es deshalb ist, Einzelheiten eindeutig festzulegen, so spricht doch immer mehr dafür, daß das pannonische Germanentum der Völkerwanderungszeit durchaus noch Anschluß an die bairische Niederlassung des 8. und 9. Jahrhunderts fand. Besonders das Reich Briwinas dürfte pannonische Germanen, Slawen und Baiern vereint haben.

Ich habe schon betont, daß die Aufklärung dieser Umstände nur schrittweise möglich ist. Ich möchte ganz besonders noch hinzufügen, daß hiezu die Zusammenarbeit der verschiedensten Fachleute nötig ist und es wird dem endgültigen Erfolg keinen Abbruch tun, wenn die eine oder andere Vermutung sich als unhaltbar erweist. Dies gilt auch für die Arbeit Mitscha-Märheims. Er verweist [S. 220, Anm. 42] auf eine Reihe Ortsnamen, die mit der pannonischen Urheimat der Baiern in Zusammenhang stehen könnten. Die beiden Orte nördlich Kaschau gehen sicher auf die mittelalterliche Besiedlung zurück, Bajorvágás, sl. Bajerovce heißt deutsch Baierhau [1427 Bayorhawo, Csánki], wodurch die Zugehörigkeit zu der Rodesiedlung der „Hau“-Orte klar gestellt ist. Der von Mitscha-Märheim nicht angeführte Ort m. Bajmóc, sl. Bojnice, d. Weinitz in der Grafschaft Neutra zeigt, daß die Silbe baj in magyarischen Ortsnamen vielfach aus sl. boj, „Kampf“, entstanden ist, so auch in dem angeführten ON Bajmok aus \*Bojnik und wahrscheinlich in Bajka, Bajta und Bajonta. Im Rumänischen aber bedeutet baie „Bad“ und „Bergwerk“. Ich glaube nicht, daß einer der angeführten Ortsnamen sich tatsächlich mit der bairischen Ursiedlung in Zusammenhang bringen läßt, andererseits halte ich es durchaus nicht für ausgeschlossen, daß auch in der Ortsnamensgebung noch Spuren davon festgestellt werden können, nur ist es ohne genaue Kenntnis der Ortsnamen und ihrer Entwicklung fast ausgeschlossen, sie nachzuweisen.

Um die Geschichte des burgenländischen Raumes seit der Völkerwanderung soweit als möglich zu klären, wäre außer engster Zusammenarbeit der verschiedenen Forschungszweige endlich eine umfassende Zusammenstellung der Quellen und Belegstellen nötig, damit nicht jeder Forscher soviel Zeit damit verliert, auch nur das wichtigste Material zusammenzutragen.

## Burgenländische Banntaidinge

Nachtrag zum Heft Nr. 12 der Burgenländischen Forschungen

Von Oskar Gruszecki, Eisenstadt

*Gegen meine Annahme fanden sich nachträglich noch die zwei folgenden Banntaidinge:*

### II a.

Oberpetterstorffer gemain buch welches durch die beamten alß Märthin Reiter richter sambt seinen geschwohrenen alß M. Matthias Berdolith unndt Georg Tremel ordentl. auß denn herrschaftl. pann buch herausgezogen unndt hier alle bunckten verzeichnet, beschrieben d. 10 Martj 1730 wie hernach volgt. *Besitz der Gemeinde 16 mal 20 in Leder gebunden.*

Die Pannarticul in der Herrschaft Straff.

- 1 welcher nächtlicher weil auf einer wüssen halten tueth es seye der herrschl. odter unterthans wüßen d ist in der straff 5 fl undt d schadteu zu bezahlen.
- 2 Welcher sich auch in einen garten befindet mit halten ist in d straf 5 fl.
- 3 Wer in einen walt einen grien baum die rindten abschölt od einen abbreth odter einen walt anzindt der solle gestrafft werdden pr 5 fl.
- 4 Unndt wer in einen walt einen grienen obstbaum umbhakt ist straf 5 fl.
- 5 Welcher einen and bey einen grundt ein obst abschöld od abbast der ist in d straff 5 fl.
- 6 Wenn einer aus einen khach bey einen grundt ein holz heraußhakth, od eines abbreneth, straf 5 fl.
- 7 Welcher einen rainstein ausgrabt, odter verfalscht, straff 5 fl.
- 8 Welcher einen and. ein rain wäkh ackert od auf einer wüßen weckhmäheth straff 5 fl.
- 9 Welcher einen and dß waßer auf seinen grundt leithet undt schadten leith, straff 5 fl.
- 10 Welcher ein verbotnen bächen fisch od krepßen fangen tueth star 5 fl.
- 11 Wer einen hanif od haar in einen mihlschlog od mihl bach einrezen <sup>1)</sup> tueth ist straff 5 fl. unndt denn hanff soll man zerhakhen.
- 12 Wer in verbotnen herrschf. wältern ohne verwilligung d herrschf. wirdt holz föhlen ist straff 5 fl.
- 13 Welcher aus einen walt ein holz entfrembtet, soll der <sup>2)</sup>steller dß holz widter hinführen, wo ers genohmen hat aber mus einen lahn<sup>2)</sup> außschlagen und einen finger fürstākhen. wan es einen weckh stosset, solle er einen anderen fürstākhen. (*genauer Vorgang?*)
- 14 Wan ein waltferster aus verbotenen wältern solle heimlicher weiß<sup>7</sup> Holz verkauffen, d solle mit strang gestrafft werdden.
- 15 Welcher in denn walt sich befindten wierdt mit einer büxen, haßen od andters gewilt zu schießen ohne zuelassung d herrschafft straff 5 fl undt die büxen soll man ihm wecknehmen.
- 16 Welcher auf einen haußakher, od haußwässer leihet ohne vorwüßen der herrsch soll dß gelt der herrschf verfallen sein.
- 17 Welcher auch auf einen erbgrundt leihet undt hat nichts aufzuweißen, od keinen schult brief soll dß gelt auch der herrschf. verfallen sein, undt der grundt wüdterumb zurück fahlen.
- 18 Wann ein grundt verkauft würdt undt würdt nicht bey gericht hingefeihlt, solle der käuffer und verkäuffer ieder ein reichsthaller straff geben
- 19 Wann ein grundt verkauft würdt und wirt — ihner jahresfrüst nicht übergeben, ist die straff 3 fl.
- 20 Wann ein grundt feyl wirdt undt wolte denselben ein freundt kaufen, undt machet einen kauf, auch will ein frembter d selben verstähnen und will mehreres dafür geben, so solle alles gelt der herrschf verfallen sein und der grundt solle nach d ersten kauf denn freundt zugelassen werdden.
- 21 Wan aber ein grundt 3 mal 14 tag feil ist, so han undt mag auch ein frembter kaufen, will im aber ein freundt haben hernach, der es vorhin gewust hat, der solle 5 fl straf geben, undt muß den grundt auch so theuer bezahlen wir der frembte hat d kauff gemacht.
- 22 Zu St. Georgitag sollen alle pann zaun gemacht werdden, ders nit tueth ist straf 25 pf undt seinen nächsten d schad zu bezahlen.

1) einweichen.

2) ?

- 23 Wer aber einen pann zaun abbricht es seye blanken od gärtenzaun od aber denn zaun seinen nachbahrn zuweith über den rain, so ist die straff 5 fl.
- 24 Wann einer in seinen garten denn pann zaun nicht vermacht den er schuldig zu machen undt wan im alles darin verwüest würt darf er nicht klagen sond mus d schad leisten, verletzt er ab ein vieh, mueß ers bezallen undt noch die straf darzugeben, weillen er seinen pannaun nicht vermacht.
- Entgehet ihm aber sein eigenes viech, in seines nachbahrn garten durch d zaun, den er selbst zu machen schuldig ist, so muß er d schadten bezallen od so ihm eins erschlagen od verlözt würt, so muß er bezahlt sein mit denn schad, so an seinen eigenen viech geschehen word ist.
- 25 Wann einen ein viech aus dem felt ungefehr auf eines andtern grundt kombt und machet schad undt würdt ihm verletzt, so mus ihms der bezahlen ders verletzt hat, entgegen muß er d schadten guet machen den sein viech gemacht hat.
- So aber eines von einer halt weckhlaufft und der halter sichets undt last gehen undt so es in d felt schaden macht, so muß der halter d schad bezallen.
- 26 Welcher aber ein viech mit fleiß last umgehen in d felt, undt wans im verlözt wirdt, da es einen schadten mechte gemacht haben d muß damit bezahlt sein.
- 27 Wan einen ein viech bey einer halt gestossen od sonst geschlagen würdt odter durch ein anders viech verletzt würdt, so muß der bezallen, weßen viech es gethan. wans aber der halter nicht weiß welches viech gethan hat, so muß der halter bezallen.
- 28 Alle fleischaker, (so!) es seinet jud od christen wß sie schlachten, es seye schaf odter rindviech, sollen es alle zeit durch d richter odter deßen bürger, od geschwohrenen laßen besichtigen. welches aber solches nicht tueth sol d herrschf dß fleisch verfallen sein undt vor des richters beimehung solle er aber die nürn oder aber 2 pf fleisch haben.
- 29 Eß soll auch kein fleischacker, es seye judt od christ bey nächtlicher weile kein viech schlagen, damit kein gestollen odter krankes viech, darunter befund würde, odter aber von ungesundten orth herkommen ist, wo aber einer solle erfundten werdten, d soll nach d recht gestrafft werdten pr. 32 fl.
- 30 Alle andbiets? (*unleserlich*) so mit viech handln, welche ein viech von angesundten orth herbring undt soll in d herrschaft dadurch schadt geschehen, der soll an d guet gestrafft werden.
- 31 Wan einer in dem felt, od weingärth auf einen weeg der nicht zu passirn ist ein creuz aufschlägt wer darüber od dorten farth, od geht, od dß creuz verwürft der es thuet ist die straf so oft es geschieht 25 ungf(?)
- 32 Wann einer einen baum umbhaketh, von dem sein nachbahr einen überfahl hette, odter aber hindann leitet, alß wen er ihme ihren möchte der solle es seinen nachbahrn vorhero sagen undt andeuten, der es aber nicht tueth, undt begehet solchen gewalt undt hauet im ab, d soll nach dem recht gestrafft werdten.
- 33 Wann einer bey eines and nachbahrn hauß nächtl. weill loßen tueth straf 5 fl.
- 34 Welcher einen and etw übels nachreden tueth und kan es nicht beweisen der mueß bey gericht stehen auf einen stuehl undt sein wort wiederumb zurücknehmen, undt sich selbst auf dß maull schlagen undt der herrschaft straf geben 5 fl.

- 35 Welcher durch raufhändl einer denn and würt bluetrinstig schlagen straf 5 fl.
- 36 Welcher einer über denn and ein meßer aus zieht straff 5 fl.
- 37 Welcher Mann über seinen nachbahrn ein stein aufhebt, ob er schon nicht würft straf 5 fl.
- 38 Welcher seinen nachbahrn ein fenster einschlagt der muß es bezahlen undt der hrschf. straf 5 fl.
- 39 Welcher in einen mihlbach dß wasser abkerth, odter ausleithet dß die mihl zu wenig wasser hat, straf 5 fl
- 40 Welcher in redo(?) viechs seye rinthviech sau od roßviech, welches abgestanden ist in einen bach würft die straf 5 fl.
- 41 Wan einer einen stög abhackth. der nothwendig über einen bach ligen solle ist die straf 5 fl.
- 42 Wann ein richter nicht guete obsicht hat, auf die nothwendig stögen über die bäch dß sie ie undt allezeit guet befridigt sein, ist die straf für ied 5 fl.
- 43 Wan ein richter odter geschwohrner einen acker od wißen mit einen creuz verschlagt, od verbieth, welcher darwid tueth od handelt, biß es nicht vergleich od vermitelt ist, d solle nach dem recht gestraft werden.
- 44 Welcher in der ernteszeit ein gedrait heimfierth, ohne verwilligung der herrschaft undt trischt dßselbe aus, undt ist ain nicht abgezölth, sol nach dem recht gestraft werd.
- 45 Wann bey einen mihlner in einer mihl ein unrechte mas befunden wirdt, welche ihm nicht ist von der herrschf angegeben, soll nach d recht gestraft werden.
- 46 Welcher leitgeb in der maß, odter in gewicht odter ellen, unrecht befunden würdt, soll nach dem recht gestraft werden.
- 47 Welcher von seinem acker stein abklaubet undt wirft dieselben auf seines nachbahrn acker ist in der straf 5 fl undt muß die stein wiederumb von des and acker weckhklauen.
- 48 Welcher somerszeiten in seinen hauß an den gewölb ober d heizstatt hanf od haar<sup>3)</sup> dören last, darüber ein fleißige obsiecht darüber der richter halten solle undt welcher mit d gleichen gefunden wierdt, d solle nach d recht gestrafft werden.
- 49 Welcher allerley leuth auf holt od unterhaltung gibt, alß da sinth frey leuth<sup>4)</sup>, artzens leuth, diener leuth od anders dergleichen lumbelgesindl undt solche nicht alß bald denn richter undt der richter d herrschf würdt andeuten, der solle nach den recht gestraft werd.
- 50 Wann ein mensch möchte ins dorf komen, welcher eisen an seinen füßen odter händten angeschlagen hat, eß seye bey tag od nacht, welcher es nicht alsobalden d richter würdt andeuten, undt der richter gleich seiner Herrf demselben überlüfern undt wolte hernach ofenbahr werden dß ain? darvon hülft<sup>5)</sup> d solle nach d recht gestraft werden.
- 51 Wan der richter umb einen nachbahrn schickt 2 mahl undt kombt nicht, und mus die geschwornen umb ihm schickh d muß d richter straff geben 10 gu undt iedten geschwornen 5 gl.
- 52 Wann einer gewaltdätig weiß aus d gerichtshauß gehet ist d herrschf straf pr 5 fl.
- 53 Welcher in denn gerichtshauß händl anfangt mit raufen, od schlagen odter auf dem gerichtsdisch aufschlägt ist die straf 5 fl.

3) Flachs.

4) Frey-leuth = Dirnen, artzens leuth = ?

5) Ein Ortseinwohner verhilft dem Gefesselten zur Flucht.

- 54 Wer aber einen bluetrinstig schlägt im gerichtshauße ist die straf 32 fl.
- 55 Wer im gerichtshauß einen geschwohrnen schlägt ist die straf 5 fl.
- 56 Wer aber den richter schlägt der ist der straf 32 fl.
- 57 Wer einen nachtwachter nächtlicher weill auf der gaßen schlägt der nicht zuvor klagt hat ist die straf 5 fl.
- 58 Wer einen wachtmaister schlägt ist die straff 32 fl.
- 59 Wer einen felt hüeter schlägt auf denn feldt ohne clag ist straf 5 fl beim tag, aber ders bey der nacht tueth ist straff 32 fl.
- 60 Wer einen weingarthüeter in seiner hueth schlägt, wan er einen rechtmäßig weiß pfändten will, der es tueth beim tag ist straff 5 fl aber der es bey der nacht tueth ist die strat 32 fl.
- 61 Welcher aber einen bergmeister schlägt ist die straff 32 fl.
- 62 Welcher eincn acker nicht bauet sond ligen laßet zu einer wissen, dß dardurch der gl herrschaft der gebiehere zehent entzogen würd ist die straff 32 fl.

— — —

Christen schwur auf halßbrechete sachen dß leben zu nehmen, betrüft, gerichtet.

Ich N. schwöhre ein christliches, aufrichtiges und gottseeliges ayd. Erstlich schwöhre ich N. zu gott den vatter, der mich sambt allen creaturen auf himel undt erdten erschaffen hat, und alles waß darinen ist, undt leben undt schwöben tueth, weiters schwöre ich N zu gott denn sohn unßern herrn Jesum Christum der mich sambt dem ganzen menschlichen geschlecht am stame des heiligen creuzes mit seinen rosenfarben bluet erlöset hat, weiter schwöre ich N zu gott denn h geist der mich in d h. tauf geheilliget und in der christlich kirchen einverleibt hat, ja ich N. schwöre undt verzeihe mich allen dem wß unter dem himel ist, undt alles wß lebentigen athem hat, undt allen creaturen selbst, ja alles wß grünen ist auf erdten eß seye laub undt graß. dß ich N. dßselbe nihmer betretten solle, auch solle mich die sohn nihmer anscheinen. undt die erdt solle mich nihmer tragen, ja ich N. schwöre bey denn h. hochwürdtigen sacrament des altars, denn wahren leib undt blut Jesu Christy, dß ich daßselbige hochwürdtige guet nihmer in mein herz odter seel soll empfangen odter genieße zu meiner seelen heil sondtern zur bein undt straf der ewigen verdambnus, gott solle auch einen theil an mir N. oder meiner seelen haben, und in ewigkeit nihmer gedenken, auch dß h. rosenfarbe bluet, welcheß unßer herr undt heylandt Jesus Christus am stame des h. creuzes zur erlösung des menschlichen geschlechts vergossen hat, solle auf mir N gar verlohren sein, ja ich N. schwöre auch bey denn jüngsten gericht, welches gott am jüngsten tag überalle sindter besäzen würdt, dß der gerechte richt Jesus Christus dß selbige gleich aug blicklich über mich N. solle ergehen laßen undt solt ich N. hier auf solchen meinen ayd wissentlich falsch schwören, so vertülge mich N. die allmacht gottes undt dß ich N. nihmer auf kein griennes zweig komen solle, unndt so dießer aydtschwuer nicht iust odter gerecht ist, so beweise gott an mir oder den meinigen ein mörkliches zeich, welches ich N. hiermit also beschwöre undt bezeuge, mit der allerheiligsten undt hochgelobten dreyfaltigkeit gott vatter, sohn, undt h. geist, amen, amen, amen.

*Wie im Heft 12 der B. F. bei dem Banntaiding Kobersdorf erwähnt, wurde letzteres auch in Oberpetersdorf gebraucht. Eine Notiz im Buche besagt: „Anno 1730, den 9. Martij ist vermög alten Brauch nach zu Oberpetersdorf pannthaiding gehalten undt nachvolgente in die wahlen genommen worden:*

Georg Tremel 8 (Stimmen) Martin Reither 26, Matthias Bertolt 9. Martin Reither richter, Georg Tremel, Matthias Bertholt, Toma Sax, Hans Schöll Herrschaftsbürger.“ Es folgen 2 „gmeinbürger“, der Wachtmeister, Bergmeister und der „Waldferster“.

Also bestätigt diese Eintragung, daß tatsächlich anlässlich des Banntaidings vom 9. März 1730 die genannte Obrigkeit gewählt wurde, die dann am nächsten Tage die Artikel aus dem Bannbuch „ausgezogen“ hat. Nun beweist der erste Blick in Nr. 11, daß beide Banntaidinge sich nicht decken. Es gab also bei der Herrschaft ein zweites Buch mit Verordnungen, die Erweiterungen der Kapitel des Banntaidings enthielten, die vielleicht aus der Praxis hervorgegangen waren. Dafür würden auch die Reste des Banntaidings Tschurndorf (Nr. 15) sprechen, das ebenfalls zur Herrschaft Kobersdorf gehörte. (In Heft 12 der F. fälschlich Lockenhaus u. im Heft 2/51 der H. B. Lackenbach). Die Punkte 1 und 2 sind beiden wörtlich gemeinsam.

14 a

Pann Buch der Herrschaft Eyßenstatt, So denen Unterthanen wann Pahnthätung gehalten, undt die richter bestätt werdten, fürgehalten würdt wie volgt. 15 mal 19 groß, in Karton geb. mit vorgestelltem Index mit Folio-angabe. Bes. d. L. M. Vergleich. wurden Nr. 7 und 14 des Heftes der B. F. Nr. 12.

Dabei ergab sich, daß Nr. 14 und nun 14 a als gleiche Abschriften zu gelten haben, wenn auch die beiden nicht immer wörtlich übereinstimmen. So z. B.

Nr. 14 „wedter . geschönkh  
odter zorn nicht achten  
soll kein undterthann  
. . od sich mit andern in der-  
geleich gefährliche Händl  
begeben.

Im Kapitel „Holden“ welcher  
undter der gemain

„Schlagen verboten

Nr. 14 a „wedter mueth oder gaab  
nicht ansehen

ungefährliche

steht hier als Schluß des Kapitels  
„verdächtige leith“, scheinbar später ein-  
geschoben.

hier ausnahmsweise eine Einfügung:  
wehr ainen denn anderen in zohrn  
zum palgen herauß fordert auß seinen  
hauß, zu wandl 32 fl dem richter 72 pf.

## Historische Geographie des Burgenlandes

Auszugsweise Übersetzung aus Csánki Dezső, Magyarország történelmi földrajza a Hunyadiak korában. (Historische Geographie Ungarns zur Zeit der Hunyadis), Budapest 1897.

Von Karl Semmelweis, Eisenstadt.

5. Fortsetzung

Bezirk Oberwart

(Nachtrag)

Burgen und Befestigungen

**Schlaining**, (Szalonak). Szolonok, Szalonok, Szlanik, — Castrum Zloy-  
muk (1271: Fejér, V/1, 116); Castrum Zlaunuk (1273: Árpádk. uj okmt. XII.  
72 u. Hazai okmt. II/10.). Castrum Zalonuk (1371: Dl. 5961; 1400: Archiv

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [13](#)

Autor(en)/Author(s): Gruszecki Oskar

Artikel/Article: [Burgenländische Banntaidinge Nachtrag zum Heft Nr. 12 der Burgenländischen Forschungen 234-239](#)